



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Kayserliche Proposition an die Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Julius.

§. III.

1649.
Julius.

Die Kaiserliche Gesandten zu den Kaiserlichen Gesandten kommunizieren, die Legat Vollmar die Proposition hat, es hätten ihnen die schwedische Schrift, Schweden ein Project in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis übergeben, darinnen sie begetreten: (1) Die versprochenen 3. Millionen Thaler, in denen dreyen, von 14. Tagen zu 14. Tagen auf einander erfolgenden Terminis Exauctorationis ohnfehlbar bezuschaffen, doch dergestalt, daß 8. Tage vor dem ersten Termino, die 18. Tonnen Reichsthaler in parata pecunia, sodann in denen beiden letzten Terminen, die 12. Tonnen Reichsthaler per Assignaciones, jedesmahl die Hälfte gezahlet werde; Ferner, die vierde Million, welche sie annoch durch Particular-Handlung zu erlangen verhofften,

sollte entweder in diese 3. Termine eingetheilt, oder, was daran nicht aufgebracht werden könnte, binnen 6. Monaten, à dato des jetzigen Recessus, bezahlet, endlich die fünfte Million ein Jahr, nach dem verflossenen Terminus der 6. Monath, abgeführt werden, immittelst aber die Stände, denen Schweden eine Real-Assecuration des Nachstands halber, zu ertheilen hätten. Hierüber möchten nun die Stände ihr Bedenken in Schriften ertheilen: welches die Deputati versprochen, hingegen sich sowohl das schwedische Project, als die Kaiserliche Proposition schriftlich auszabathen. Solches erfolgte auch, wie ab der Proposition, sub N. I. dann der Recess-Formula sub N. II. cum Adjunctis B. C. imgleichen der Designation sub N. III. erhellet.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 29. Juli per
Mogunitum.N. I.
Kaiserliche
Proposition.

Kaiserliche Proposition an die Stände.

Hätten vor das erste aus dem Project zu ersehen, was gestalt die schwedische Generalität begehrte, daß zu dreyen unterschieden von 14. zu 14. Tagen bestimmten Terminen, die versprochene drey Millionen Thalr. in denen verordneten Lägen-Städten fertig stehen, und zu Handen, auch freyer Disposition, des Herrn Generallimi ausgeliefert werden sollen. Nun würde man sich zwar zu erinnern, daß die Stände, vermöge des Chur-Mainischen Reichs-Directorii unterm dato 5. Julii übergebener schriftlichen Erklärung, sich zu Bezahlung dieser Millionen erbothen. Es wird aber vomdörthen seyn, weil in dem schwedischen Project die Umstände etwas mehrers beschrecket, daß die Stände sich entschließen, wie man sich darüber eigentlich und gewiß zu erklären, also daß am Zuhalten kein Mangel erscheine, man aber auch der wirklichen Abdankung und Enträumung jedesmahl gesichert sei, und nicht die Gelder hinausgeben, anderwerts verwendet, der Kriegs-Last aber auf dem Hals gelassen werde.

Am andern prätendiret die schwedische Generalität, daß jetzt auch bei einem und dem andern Crayß- und particular-Stand, die Bezahlung der 4. und 5. Millionen zu erhandeln, vorbehalten seyn sollte. Da möchte es zwar, wann es allein auf eine freye und ungezwungene Handlung gemeynet, so viel nicht zu bedeuten haben; sonderlich, weil verlauten will, daß sich bereits etliche Stände dazu erbiethig gemacht haben sollen. Nachdem aber gleichwohl dieses außer den Terminis des Friedens-Schlusses, also hätten wir keinen Befehl, denen Ständen derentwegen etwas zuzumuthen, angesehen Ihro Majestät billig finden, daß man in Terminis des Friedens-Schlusses sich halte. Zwar wäre zu wünschen, daß Vermögen der Stände also be- schaffen

1649. schaffen zu seyn, daß man die ganze Summam auf einmahl erlegen, und der schwedischen Kriegs-Last völlig abheissen könnte. Es stünde aber dahin, was die Stände hierunter zu thun dienlich finden würden. Allein wäre dabei auch diese Cautela zu bedachten, daß man der wirklichen Abdankung und Enträumung daneben versichert, und nicht andern Ständen hiedurch die Last auf den Hals gewälzet würde.

1649.
Julius.

Drittens würde vorbehalten, daß die Stände um den Rest von der 4. und 5. Million, bey Herbeirückung des andern Termins eine Real-Versicherung ertheilen sollten. Da werde nun wiederum aus den Terminis des Instrumenti Pacis geschritten, und hätte man sich zu erinnern, als in währenden Friedens-Tractaten solcher Punctus auch auf die Bahn kommen, aber endlich nach langem Disputat dahin gesetzt worden, daß man sich mit sämtlicher Chur-Fürsten und Stände General-Versicherung contentiren lassen, welches dann auch von Königlicher Majestät in Schweden solenniter ratificiret worden. Es würden auch Derselben, auf den ohnoerhofften Fall Nicht-Zuhaltens, die media Executionis parata, nach Art und Situation der Kron Schweden überlassender ansehnlicher Fürstenthum, Landen und Meer-Häfen, nicht ermangeln.

Zum vierdten würden in diesem Project zwar die Listæ Evacuationis & Exauctorationis Lit. A. B. C. angezogen, seynd aber noch nicht ediret worden, und erinnere man sich, daß in dem vorigen die, denen Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zugehörige Plätze ausgelassen worden; so wir aber einzusehen Beschl hätten.

Letzterns würde eine Clausula bengericket, daß die Ausrichtung in primo Termino also geschehe, damit in secundo & tertio kein Verzug entstehe; welches dann etwas Nachdenken causiren möchte, und leichtlich daraus Anlaß genommen werden, unter einigerley Prætext die Abdankung und Enträumung zu recken; Also besser wäre, selbige auszulassen, weil die Eigenschaft dieser Handlung selbsten weiset, daß alles aufrecht, redlich, bey gutem Treu und Glauben vollzogen werden sollte.

Es wollen demnach die Herren Stände solches alles in reisse Deliberation nehmen, und sich über jedwede Punkten, und was im übrigen ferner bedenklich fallen möchte, einer gewissen und zulänglichen Meinung vergleichen, selbige auch in Schriften einbringen, auf daß man darauf mit denen Herren Schwedischen zum endlichen Schluß treten möge.

N. II.

*Dictar. Norimb. d. 29. Julii 1649.
per Moguntin.*

Letzteres Königlich-Schwedisches Project über den Punctum Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

Punctus Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.
Schwedisches
Project.

Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Militia die Satisfaction entrichtet, als die Abdankung der Völker und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werke gesetzet werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuvor der Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Crayes Leg-Stadt's Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayes Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Cray-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden)